

Umsetzung Pflegeberufegesetz in Thüringen

2. Informations veranstaltung

Dienstag, 05. November 2019

13:00-16:00 Uhr

Staatliches Schulamt Westthüringen Julius-Perthes-Str. 2a in Gotha

Fachberatung zur Umsetzung des Pflegeberufegesetzes in Thüringen



Ablauf

- ❖ Begrüßung (Fr. Frey)
- Eröffnung der Veranstaltung, Zielstellung, Akteure (Herr Effler)
- Aktuelles (Herr Zimmermann, Frau Andrasch, Herr Effler, Frau Schnabel)
- Thüringer Schulordnung Pflegeberufe (Frau Schnabel)
- Rahmenpläne der Fachkommission, zukünftiger Thüringer Lehrplan (Frau Nebelung, Frau Frey)
- Kooperationen (Frau Schnabel)
- Mindestanforderungen Lehrerqualifikation (Frau Nebelung)
- Ihre Fragen und Diskussion
- Beteiligung Pflegeschulen weiteres Verfahren, Termine

Umsetzung des Pflegeberufegesetz in Thüringen

Begleitgremium

- regelmäßige Information aller Beteiligten im Umsetzungsprozess
 - Ministerien, Behörden, GFAW
 - Verbände der Kostenträger und Leistungserbringer

Strategische Kerngruppe

 regelmäßige Arbeitsbesprechung unter Leitung der Staatssektretärin Frau Feierabend



Umsetzung des Pflegeberufegesetz in Thüringen

Arbeitsgruppen

- AG Verfahren
- AG Finanzierung
- AG Schulische und praktische Ausbildung
- AG Regionale Informationstage
- AG Förderprogramm nach § 54 Pflegeberufegesetz





Regionale Informationsveranstaltungen in Thüringen

Gemeinschaftsaktion

TMASGFF, TMBJS, GFAW, Verbände der Leistungserbringer

Bisher durchgeführte Veranstaltungen:

23.10.2019 - Weimar / 28.09.2019 - Gera / 29.10.2019 - Nordhausen

Termine für anstehende Regionalveranstaltungen 11.11.2019 – Eisenach / 12.11.2019 – Meiningen



Regionale Informationsveranstaltungen in Thüringen

Teilnehmerkreis:

- Träger der praktischen Ausbildung
- staatliche und private Pflegeschulen

Zielsetzung der Veranstaltungen:

- Information zu Umsetzungsstand Pflegeberufegesetz in Thüringen
- Notwendigkeit der Bildung von Lernortkooperationen, Ausbildungsverbünden



Umsetzungsschritte des PflBG in Thüringen

Wichtig für die Träger der praktischen Ausbildung:

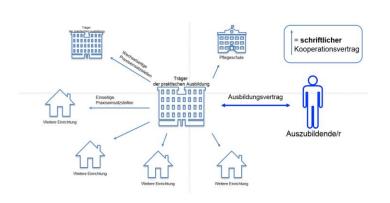
- 25.06.2019 Erlass zur Geeignetheit der Ausbildungsbetrieb
- Veröffentlichung der geeigneten Lernorte unter:
 www.pflegeausbildung-in-thueringen.de ist erfolgt
- Träger der praktischen Ausbildung stellen beim TLVwA bis zum 30.11.2019 einen Antrag auf Genehmigung

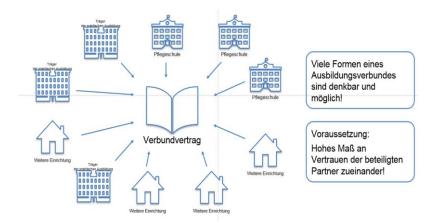


§ 54 Pflegeberufegesetz

Verwaltungsvereinbarung Bund mit dem Land Thüringen vom 16.10.2019

 finanzielle Unterstützung des Aufbaus von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung gemäß § 54 PflBG





4 Förderbereiche nach § 54 PfIBG

Einrichtung oder
Unterstützung einer
zentralen
Koordinierungsstelle,
mehrerer dezentraler
Koordinierungsstellen

Förderung des
Zusammenschlusses von
Einrichtungen zur
dauerhaften Durchführung
der Ausbildung unter
Beteiligung eines Trägers der
praktischen Ausbildung

Förderung von
Pflegeschulen bei der
Etablierung der
Zusammenarbeit mit den
Einrichtungen

Finanzielle Unterstützung von Hochschulen beim Aufbau von Zusammenschlüssen mit Einrichtungen zur dauerhaften Durchführung der Ausbildung



Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien, Referat Pflege

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wir bleiben gern mit Ihnen in Kontakt.



Die GFAW als Fondsverwaltende Stelle



- 1) aktueller Überblick Gesamtfinanzierungsbudget
- 2) Ausgleichzuweisung
- 3) Aktualisierung
- 4) Auszahlung
- 5) Ausblick
- 6) Fragen, Informationen und Homepage



Aktueller Überblick - Gesamtfinanzierungsbudget

Die GFAW als fondverwaltende Stelle errechnet auf Grundlage

der gemeldeten Planzahlen und Angaben zu den Auszubildendenverhältnissen und geplanten Schülern, dass Ausbildungsbudget für die Pflegeschulen und das Ausbildungsbudget für die Träger der praktischen Ausbildung.

Diese Summe bildet den Gesamtfinanzierungsbedarf für Thüringen für das Jahr 2020.

Gemeldet haben 43 Pflegeschulen ca. 1.800 geplante Schülerverhältnisse in der generalistischen Ausbildung ab September 2020.

Finanzierungsjahr 2020 - Ausgleichszuweisung

Die zum 13.September veröffentlichten Pauschalen bilden die Berechnungsgrundlage für jede Pflegeschule in Thüringen. Ab dem Schuljahresbeginn September 2020

erhält eine Pflegeschule monatlich 658,33 € pro geplanten/anwesenden Schüler. *

Die Berechnung und Auszahlung der Ausgleichszuweisungen beruhen auf Ihren Angaben zu den geplanten Anzahlen Ihrer Schüler in der neuen generalistischen Ausbildung.

^{*} jährlich vereinbarte Pauschale für die Pflegeschulen 7.900 € je Schüler in Vollzeit für das Fondsjahr 2020

Aktualisierung

Die Aktualisierung der geplanten Schüler erfolgt ab Juli 2020 über das Webportal:

- die genaue Anzahl und
- die Benennung der realen Schüler.

Auszahlungen erfolgen nur auf besetzte Schülerplätze zu Beginn des Schuljahres. Änderungen nach Beginn des Schuljahres in der Anzahl müssen Sie uns unverzüglich angeben.

Eine Änderung der Schüleranzahl nach dem Beginn des Schuljahres wird finanziell nicht berücksichtigt.

<u>Außer</u> beim Wegfall einer ganzen Klasse.

Auszahlung

Die Ausgleichszuweisungsbescheide erhalten Sie nächstes Jahr, nach der Aktualisierung.

Die Aufteilung bzw. Anweisung auf ein/zwei* Konten erfolgt jeweils monatlich zum 30. eines jedes Monats. Erstmals zum 30. September 2020.

^{*} Besonderheit bei staatlichen Schulen

Ausblick

Ab nächstem Jahr werden Sie jährlich aufgefordert uns

ihre geplanten Schülerzahlen für das nachfolgende Jahr zu melden

und

die Aktualisierung durchzuführen

und

 ab 2021 eine Abrechnung der erhaltenen Ausgleichzuweisungen des vorangegangenen Jahres vorzuweisen.

Fragen, Informationen und Homepage

Bei Fragen zur Finanzierung können Sie sich jederzeit an unsere Servicecenter wenden oder besuchen Sie unsere Homepage

www.pflegeausbildung-in-thueringen.de



Entwurf ThürSOHBFS3 – geplante Zeitschiene

Entwurfsfassung liegt vor

Geplante Zeitschiene zur Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule - dreijährige Bildungsgänge - Inkrafttreten zum 01. August 2020

Termine	Verfahrensschritte
November 2019	Entwurf fertig gestellt
Mitte Januar 2020	Vorlage hausintern abgestimmter Entwurf bei Hausleitung
Ende Januar 2020	Ressortabstimmung TMASGFF/ TLVwA (vorab auf Arbeitsebene abzustimmen)
Mitte März 2020	Anhörung/ Landesschulbeirat
Ende März 2020	Auswertung Anhörung
April 2020	rechtsförmliche Prüfung
Mai 2020	Einarbeitung rechtsförmliche Prüfung, ggf. Wiedervorlage
Juni 2020	Bildungsausschuss
Juli 2020	Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt



Entwurf ThürSOHBFS3 – vorgesehene Inhalte

Zweiter Teil Bundesrechtlich geregelte Berufe – Pflegeberufe - Erster Abschnitt

- Allgemeine Bestimmungen
- Geltungsbereich
- Gesamtverantwortung der Schule
- Lehrplan

Zweiter Abschnitt

- Aufnahme
- Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung
- Aufnahme in die Schule
- Aufnahme von Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen
- Informationspflicht der Schule

Dritter Abschnitt

- Ausbildung
- Ausbildungsbeginn
- Ausbildungsziel
- Dauer und Gliederung der Ausbildung, Unterrichtsorganisation
- Klassenbildung
- Zwischenprüfung

Entwurf ThürSOHBFS3 – vorgesehene Inhalte

Vierter Abschnitt

- > Leistungsnachweise, Zeugnisse
- Leistungsnachweise
- Zusätzliche Leistungsfeststellung
- Zeugnisse
- Benotung

Fünfter Abschnitt

- Abschlussprüfung
- Gliederung der Abschlussprüfung
- Zulassung zur Abschlussprüfung
- Vornoten
- Prüfungsausschuss, Fachprüfer
- Zuhörer, Sachverständige, Beobachter
- Prüfungstermine
- > Prüfungsaufgaben
- Prüfungsbelehrung

- Durchführung der Abschlussprüfung
- Wiederholung der Abschlussprüfung
- Einsichtnahme

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Gleichstellungsbestimmung

Inkrafttreten



Rahmenpläne und zukünftiger Thüringer Lehrplan

- ❖ Informationen aus Berlin von der Fachkommission (4.11.)
- Bericht vom Expertenaustausch der Kollegen der Bundesländer (24.10.)
- Thüringer Lehrplan:

Entscheidung für Lernfelder: Auszug aus dem ThürSchulG (2020)

Schulen sind alle auf Dauer bestimmten Unterrichtseinrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrer und Schüler durch planmäßiges und gemeinsames Lernen in einer Mehrzahl von <u>Fächern</u> sowie <u>Lerngebieten</u>, <u>Lernfeldern</u> und <u>Modulen</u> (Lernbereiche) und durch das gemeinsame Schulleben bestimmte Bildungs- und Erziehungsziele erreicht werden sollen. (ThürSchulG [2020] § 13 Absatz 1Satz 4)

Rahmenpläne und zukünftiger Thüringer Lehrplan

Nr.	Titel des Lernfeldes
1	Ausbildungsstart – Pflegefachmann/ Pflegefachfrau werden
2	Zu pflegende Menschen in der Bewegung und Selbstversorgung unterstützen
3	Erste Pflegeerfahrungen reflektieren- verständigungsorientiert kommunizieren
4	Gesundheit fördern und präventiv handeln
5	Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen und Patientensicherheit stärken
6	In Akutsituationen sicher handeln
7	Rehabilitatives Pflegehandeln im interprofessionellen Team
8	Menschen in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begeiten
9	Menschen bei der Lebensgestaltung lebensweltorientiert unterstützen
10	Entwicklung und Gesundheit in Kindheit und Jugend in pflegerischen Situationen fördern
11	Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Beeinträchtigungen personenzentriert und lebensweltbezogen unterstützen



Rahmenpläne und zukünftiger Thüringer Lehrplan

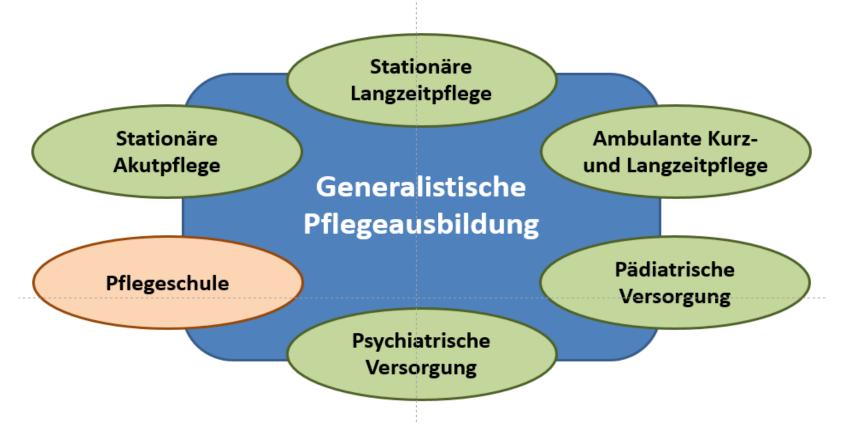
- Für Ihre Planung:
 - Planen Sie ihre Unterrichtstermine (Blockwochen) für den gesamten Ausbildungszeitraum von drei Jahren (1. September 2020 bis 31. August 2023)
 - Planen Sie pro Schuljahr (Ausbildungsdrittel) 700 Unterrichtsstunden, Empfehlung der LPK sind 35 UE pro Woche -> 20 Unterrichtswochen pro Schuljahr
 - Planen Sie die Lernfelder 1-3 im ersten Halbjahr der Ausbildung



Anlage 1 (zu § ...) Rahmenstundentafel für die Fachrichtung Pflegefachmann/ Pflegefachfrau

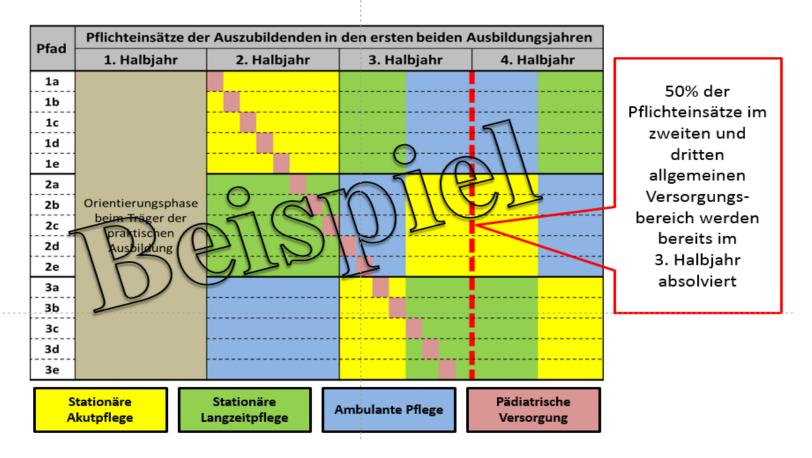
Lernfelder des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	Gesamtstundenzahl	davon fachpraktischer Unterricht
Ausbildungsstart- Pflegfachfrau/	70	
Pflegefachmann werden		
Zu pflegende Menschen in der Bewegung und Selbstversorgungunterstützen	180	100
Erste Pflegeerfahrungen reflektieren	80	
verständigungsorientiert kommunizieren		
Gesundheit fördern und präventiv handeln	160	20
Menschen in kurativen Prozessen	340	100
pflegerisch unterstützen und Patientensicherheit stärken		
In Akutsituationen sicher handeln	120	60
Rehabilitatives Pflegehandeln im interprofessionellen Team	160	30
Menschen in kritischen Lebenssituationen	250	
und in der letzten Lebensphase begleiten		
Menschen bei der Lebensgestaltung lebensweltorientiert unterstützen	200	60
Entwicklung und Gesundheit in Kindheit und Jugend in pflegerischen	180	60
Situationen fördern		
Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven	160	
Beeinträchtigungen personenzentriert und lebensweltbezogen		
unterstützen		
Stunden zur freien Verfügung	200	

Bis zu 6 Organisationen an der Durchführung der generalistischen Pflegeausbildung beteiligt





Umsetzung der Rahmenbedingungen mit dem Rotationsmodell



Ausbildungsmatrix

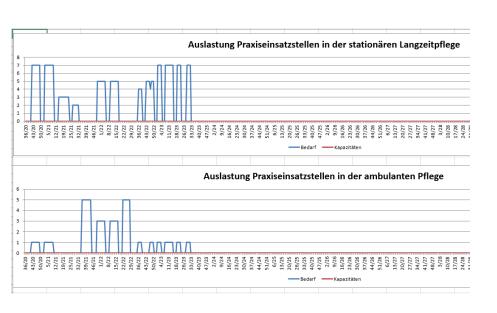
Zu erfassen	Tabellenblatt
Stammdaten von Einrichtungen	Einrichtungen
Hinterlegen der Basismodelle	
(Einsatzbereich der Pfade 1a-3e pro	Basismodelle
Startzeitpunkt und Modell)	
Stammdaten zu Auszubildenden	
(Name, Ausbildungsträger,	Einzelplanung Tage
Pflegeschule, Ausbildungsstart,	Einzelplanung Block
Beschulungsmodell, Pfad)	
Verfügbare Kapazitäten an	Auglastung Einrichtung
Praxiseinsatzstellen pro Einrichtung	Auslastung Einrichtung

Ausschnitte aus dem Planungstool

Α	В	С	D	E	F	G	Н	1	J	K	L
Ausbildungsstart					1.9.20	1.9.20	1.9.20	1.9.20	1.9.20	1.9.20	1.9.20
Block-/Tagemodell					Tage	Tage	Tage	Tage	Tage	Tage	Tage
				Pfad	Pfad 1a	Pfad 1b	Pfad 1c	Pfad 1d	Pfad 1e	Pfad 2a	Pfad 2b
Jahr	Monat		KW	F?					075TagePfad	075TagePfad	075TagePfad
2020	November	24			OP	OP	OP	OP	OP	OP	OP
2020	Dezember				OP	OP	OP	OP	OP	OP	OP
2020	Dezember				OP	OP	OP	OP	OP	OP	OP
2020	Dezember	15			OP	OP	OP	OP	OP	OP	OP
2020	Dezember				OP	OP	OP	OP	OP	OP	OP
2020	Dezember			F	OP	OP	OP	OP	OP	OP	OP
2021	Januar	5		F	OP	OP	OP	OP	OP	OP	OP
2021	Januar	12		F	OP	OP	OP	OP	OP	OP	OP
2021	Januar	19		F	OP	OP	OP	OP	OP	OP	OP
2021	Januar	26	5	F	OP	OP	OP	OP	OP	OP	OP
2021	Februar	2		F	OP	OP	OP	OP	OP	OP	OP
2021	Februar			F	OP	OP	OP	OP	OP	OP	OP
2021	Februar				OP	OP	OP	OP	OP	OP	OP
2021	Februar	23			OP	OP	OP	OP	OP	OP	OP
2021	März				OP	OP	OP	OP	OP	OP	OP
2021	März	9	11		PÄ	SA	SA	SA	SA	AP	AP
2021	März	16			PÄ	SA	SA	SA	SA	AP	AP
2021	März				PÄ	SA	SA	SA	SA	AP	AP
2021	März			F	SA	PÄ	SA	SA	SA	AP	AP
2021	April				SA	PÄ	SA	SA	SA	AP	AP
2021	April				SA	PÄ	SA	SA	SA	AP	AP
2021	April	20			SA	SA	PÄ	SA	SA	AP	AP
2021	April	27			SA	SA	PÄ	SA	SA	AP	AP
2021	Mai				SA	SA	PÄ	SA	SA	AP	AP
2021	Mai	11			SA	SA	SA	PÄ	SA	AP	AP
2021	Mai				SA	SA	SA	PÄ	SA	AP	AP
2021	Mai	25			SA	SA	SA	PÄ	SA	AP	AP
2021	Juni	1		F	SA	SA	SA	SA	PÄ	AP	AP
2021	Juni			F	SA	SA	SA	SA	PÄ	AP	AP
2021	Juni				SA	SA	SA	SA	PÄ	AP	AP
2021	Juni				SA	SA	SA	SA	SA	PÄ	AP
2021	Juni	29			SA	SA	SA	SA	SA	PÄ	AP
2021	Juli	6			SA	SA	SA	SA	SA	PÄ	AP
2021	Juli	13	28		SA	SA	SA	SA	SA	AP	PÄ

4	Α	B C D	E	AJ	AK	AL	AM	AN	AO	
L		Name, Vorname		Name						Г
2		TPA YAI								Γ
3	Azubi	Pflegeschule				XYY				L
ļ.	Ą	Block-/Tagemodell				Block				L
5		Ausbildungsstart		0		1.	9.202	0.0		L
j		Vertiefung					SL			L
7		Ausbildungsabschnitt	Soll	h/T	Plan	Einrichtung	T/W	h/T	Plan	Ļ
3		Schule 1. Jahr	700 h	8 h	560 h		5 T	8 h	#NV	L
)	_	Schule 2. Jahr	700 h	8 h	600 h		5 T	8 h	#NV	L
0	APr≷	Schule 3. Jahr	700 h	8 h	800 h		5 T	8 h	#NV	L
1	en m PflA	Orientierungsphase (OP)	460 h	7,5 h	638 h		5 T	7,5 h	0 h	(
2	Planstunden en gemäß Pfl	Station. Akutpflege (SA)	400 h	7,5 h	600 h		5 T	7,5 h		L
3	anstund gemäß	Station. Langzeitpfl. (SL)	400 h	7,5 h	525 h		5 T	7,5 h		L
4	gel	Ambulante Pflege (AP)	400 h	7,5 h	600 h	AP-YAO	5 T	7,5 h		L
5	급등	Pädiatrische Vers. (PÅ)	60 h	7,5 h	75 h	PÄ-YAQ	5 T	7,5 h		H
7	Abgleich ollv orgab	Psychiatrische Vers.	120 h	7,5 h	150 h	PS-YAI	5 T	7,5 h		,
/	ge org	Vertiefung (VT)	500 h	7,5 h	750 h	VT-SL-YAI	5 T	7,5 h		٧
8	Abgleich Pla Sollvorgaben	Wahleinsatz 1 (W1) Wahleinsatz 2 (W2)	80 h	7,5 h	150 h 150 h	W1-SL-YAI W2-SL-YAI	5 T	7,5 h 7,5 h		٧
9	ഗ			7,5 h	0 T	Urlaub	5 T	7,5 H	0 T	٧
8 9 0		Urlaub 1. Jahr Urlaub 2. Jahr	-	-	0 T	Urlaub	5 T		0 T	╁
2		Urlaub 3. Jahr	-		0 T	Urlaub	5 T		0 T	╁
2		Ollaub J. Jalii	+-		UI		tod J	<u>.</u>	UI	\vdash

Ausschnitte aus dem Planungstool



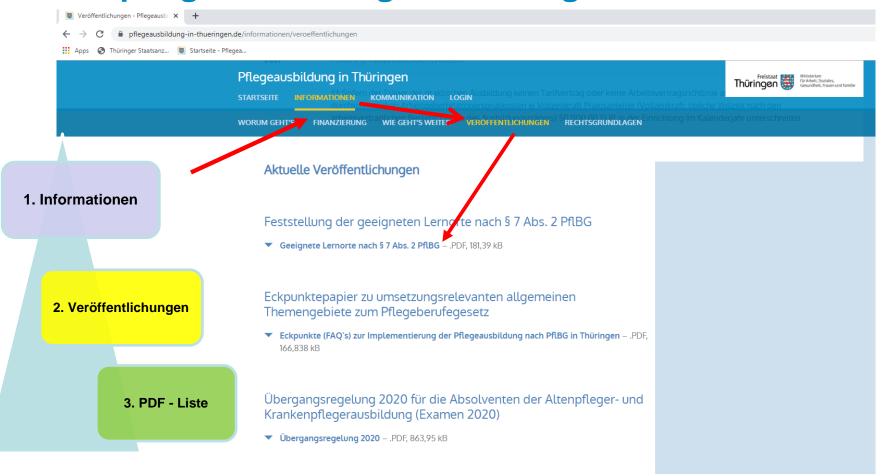
4	Α	В	С	D	Ε	F	G	н	1	J	K
1	Jahr	Monet	Tan	KW	F?	SL-YAA	SL-YAA	SL-YAA	SL-YAB	SL-YAB	SL-YAB
2	Janii	Monat	rag	KVV	Γ!	Plan	Max	frei	Plan	Max	frei
3	2020	September	1	36		0		0	0		0
4	2020	September	8	37	F	0	0	0	0	0	0
5	2020	September	15	38	F	0	0	0	0	0	0
6	2020	September	22	39		0	0	0	0	0	0
7	2020	September	29	40		0	0	0	0	0	0
8	2020	Oktober	6	41		0	0	0	0	0	0
9	2020	Oktober	13	42		1	0	-1	1	0	-1
LO	2020	Oktober	20	43		1	0	-1	1	0	-1
11	2020	Oktober	27	44		1	0	-1	1	0	-1
12	2020	November	3	45	F	1	0	-1	1	0	-1
L3	2020	November	10	46	F	1	0	-1	1	0	-1
L4	2020	November	17	47		1	0	-1	1	0	-1
15	2020	November	24	48		1	0	-1	1	0	-1
L6	2020	Dezember	1	49		1	0	-1	1	0	-1
L7	2020	Dezember	8	50		0	0	0	0	0	0
18	2020	Dezember	15	51		0	0	0	0	0	0
L9	2020	Dezember	22	52		0	0	0	0	0	0
20	2020	Dezember	29	53	F	0	0	0	0	0	0
21	2021	Januar	5	2	F	1	0	-1	1	0	-1
22	2021	Januar	12	3	F	1	0	-1	1	0	-1
23	2021	Januar	19	4	F	1	0	-1	1	0	-1
				_	_		-			-	

Kooperationen



- ❖ Einzelverträge
 - Pflegeschule und TdpA (mit und ohne Aufgabenübertragung)
 - ✓ zwischen zwei Pflegeschulen
 - ✓ TdpA und weitere an der Ausbildung beteiligte Einrichtungen der praktischen Ausbildung
 - ✓ Pflegeschule und weitere an der Ausbildung beteiligte Einrichtungen der praktischen Ausbildung (stellvertretend)
- Verbundverträge
 - ✓ Pflegeschule(n) und TdpA (einer oder mehrere) (mit und ohne Aufgabenübertragung)
 - ✓ zwischen mehreren Trägern der praktischen Ausbildung
- Rahmenkooperationsverträge

www.pflegeausbildung-in-thueringen.de



Geeignete Lernorte zur praktischen Ausbildung § 7 Absatz 2 Pflegeberufegesetz

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie / Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport / Thüringer Landesverwaltungsamt

Geeignete Lernorte nach § 7 Absatz 2 Pflegeberufegesetz zur praktischen Ausbildung in den Pflegeberufen

Mögliche Lemorte in der pädiatrischen Versorgung (80 Std.)	Mögliche Lernorte in der psychiatrischen Versorgung (120 Std.)	Mögliche Lemorte für den weiteren Einsatz (80 Std.)
Ambulante Kinderpflegedienste Einrichtungen für pflegebedürftige Kinder Kinderkliniken Kinderarztpraxen Neugeborenen- und Wochenstationen Hebammenpraxen* Wohnheime für Kinder und Jugendliche mit Behinderung Sozialpädiatrische Zentren Kinder- und Jugendpsychiatrien Solitäre Familienpflegestationen mit Einsätzen bei Säuglingen und Kleinkindem sowie bei Kindem mit Behinderungen Kinder- und Jugendberatungsstellen Kinder- und Jugendhospiz * in Einzelfällen möglich	Psychiatrische Kliniken und Tageskliniken Stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke oder Suchtkranke Forensische Kliniken Ambulant betreute Wohngruppen für psychisch Kranke Sozialpsychiatrische Dienste Suchtberatungsstellen Psychosoziale Beratungsstellen Wohngemeinschaften für Demenzkranke Psychiatrische Institutsambulanzen Werkstätten für psychisch Kranke Gerontopsychiatrische Einrichtungen Praven mit suchtmedizinischem Schwerpunkt Einrichtungen der interdisziplinären Versorgung von Kindem und Jugendlichen mit Intelligenzminderung und komorbiden psychischen Erkrankungen Forensische Jugendpsychiatrien Ambulant psychiatrische Pflegedienste Reha Psychosomatik / Psychotherapie / Psychiatrie	Pflege Rehabilitationskliniken Palliative Einrichtungen, Hospize Intensivpflegeeinrichtungen Dialysezentren Krankenstationen in Gefängnissen Beratung Beratungseinrichtungen (zum Beispiel bzgl. Drogen, HIV, Schwangerschaft), Pflegestützpunkte Beratungsstellen für Familien An Kliniken angegliederte Betreuungs- und Beratungseinrichtungen Medizinischer Dienst der Krankenversicherung, Krankenkassen Gesundheitszentren Elterninitiativen für krebskranke Kinder (zum Beispiel EKK-Jena) Behinderteneinrichtungen Familienentlastende Dienste Offene Behindertenarbeit Blindeninstitute

Kriterien zur Prüfung von Einrichtungen als geeigneter Lemort:

- Erreichung des Ausbildungsziels nach § 5 PflBG
- Gewährleistung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Auszubildenden und Pflegefachkräften/Fachkräften entsprechend § 7 Abs. 5 PflBG
- Ausführung überwiegend pflegerelevanter T\u00e4tigkeiten
- Ermöglichung der kontinuierlichen Aufnahme von Auszubildenden(keine Schließzeiten oder Ruhetage)
- Kooperationsvereinbarung mit einer Pflegeschule und einem Träger der praktischen Ausbildung



- Hauptberufliche Leitung der Schule durch eine <u>pädagogisch</u> <u>qualifizierte</u> Person mit einer <u>abgeschlossenen</u> <u>Hochschulausbildung auf Master</u>- oder vergleichbarem Niveau,
- 2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze angemessenen Zahl <u>fachlich und pädagogisch</u> qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, *insbesondere pflegepädagogischer*, <u>abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master</u>- oder vergleichbaren Niveau für die Durchführung des <u>theoretischen</u> <u>Unterrichts</u> sowie entsprechender, insbesondere <u>pflegepädagogischer abgeschlossener Hochschulausbildung</u> für die Durchführung des <u>praktischen Unterrichts</u>,



- Abs. 3 Satz 2: [...] bis zum 31. Dezember 2029 können die Länder regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung <u>nicht</u> oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss
- § 60b ThürSchG (3) Bis zum Ende des Schuljahres 2028/2029 können abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 2 Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2581) für die Durchführung des theoretischen Unterrichts an Höheren Berufsfachschulen als fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte auch Personen eingesetzt werden, die über einen einschlägigen Hochschulabschluss auf Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens verfügen.



- Bestandsschutz für die Lehrerinnen und Lehrer die am 31.12.2019 in der Pflegeausbildung unterrichtet haben und dazu berechtigt waren.
- Erfassung dieses Personenkreises erfolgt durch das TMBJS in Zusammenarbeit mit den staatlichen Schulämtern.
- ❖ Der Bestandsschutz ist personenbezogen und verliert auch bei einem Schulwechsel innerhalb des Freistaat Thüringen nicht seine Gültigkeit
- Lehrerinnen und Lehrer die derzeit als Fachpraxislehrer eingestellt sind, unterrichten auch zukünftig vorrangig die Themen des fachpraktischen Unterrichts
- ❖ Neu einzustellende Lehrerinnen und Lehrer müssen die erforderlichen Qualifikationen nach § 9 PflBG nachweisen.



- Das TMBJS wird im Rahmen einer AG sich mit dem Thema der Weiterbildungsmöglichkeiten für die Lehrerinnen und Lehrer beschäftigen. Hier sollen insbesondere berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen auf den Weg gebracht werden.
- Zusammenarbeit mit dem Referat 3 2
- Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftsministerium



Mindestanforderungen an die Pflegeschulen Lehrerqualifikation § 9 PflBG

Absatz 2: Das Verhältnis [...] soll für die hauptberuflichen Lehrkräfte mindestens einer Vollzeitstelle auf 20 Ausbildungsplätze entsprechen. Eine geringere Anzahl von hauptberuflichen Lehrkräften ist nur vorübergehend zulässig.

Das TMBJS wird in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Schulämtern die entsprechenden Kenngrößen bis zum 31.12.2019 feststellen.



Ihre Fragen

- ❖ Ist eine Änderung der Verwaltungsvorschrift für staatliche Schulen vorgesehen?
- Sind Kooperationen über Landesgrenzen hinweg möglich?
- Wie erfolgt die Lehrkräftegenehmigung?
- Praxisanleitung j\u00e4hrliche Fortbildung, wie und wo ist diese m\u00f6glich?
- Wann muss das schulische Curriculum vorliegen?
- Wie ist die Beschulung der SuS gedacht, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen? Ist ein Schulwechsel erforderlich?
- Bleibt die Unterstützung der Jugendberufshilfe für Pflegeberufe bestehen?



Vielen Dank.

Nächste Informationsveranstaltungen des TMBJS für die Pflegeschulen:

❖ 05. Mai 2020 im ThILLM in Bad Berka